

RS Bks 2010/9/2 611.056/0003- BKS/2009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.09.2010

Norm

PrR-G §9 Abs3

1. PrR-G § 9 heute
2. PrR-G § 9 gültig ab 01.08.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2023
3. PrR-G § 9 gültig von 01.08.2015 bis 31.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2015
4. PrR-G § 9 gültig von 01.10.2010 bis 31.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
5. PrR-G § 9 gültig von 01.08.2004 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2004
6. PrR-G § 9 gültig von 01.04.2001 bis 31.07.2004

Leitsatz

Für die Beurteilung im Lichte des § 9 Abs. 3 PrR-G haben nach dessen eindeutigem Wortlaut ausdrücklich die technisch unvermeidbaren Überschneidungen außer Betracht zu bleiben. Für die Beurteilung im Lichte des Paragraph 9, Absatz 3, PrR-G haben nach dessen eindeutigem Wortlaut ausdrücklich die technisch unvermeidbaren Überschneidungen außer Betracht zu bleiben.

Die gesamte Auswahlentscheidung der KommAustria zeigt, dass sie sich nicht ausschließlich auf eine Auswahl unter Musikformaten beschränkt hat. Die KommAustria hat es zu Recht als entscheidend angesehen, inwieweit insgesamt ein höherer Beitrag zur Meinungsvielfalt und nicht nur zur Vielfalt der Formate zu erwarten wäre. Das Angebot unterschiedlicher Musikformate kann ein Aspekt der Meinungsvielfalt sein, es kann nicht allein darauf ankommen, dass ein anderes Musikformat als bislang empfangbar ausgestrahlt wird. BKS verkennt nicht, dass durchaus auch das Musikformat eine Rolle spielt. Eine teilweise deckungsgleiche Zielgruppe zweier unterschiedlicher Musikformate führt nicht automatisch dazu, dass das Angebot der Berufungsgegnerin "schlechter zu beurteilen wäre". Insoweit geht - in der Kombination aus Wortanteil, Zielgruppe und Musikformat - auch der Vergleich mit K. ins Leere. Bei der Betrachtung des Marktangebots kann nur jene Versorgung bzw. jenes Musikformat in die Beurteilung einfließen, das der jeweiligen Zulassung entspricht. Die KommAustria hat auch auf die aus der Bestimmung des § 6 Abs. 2 PrR-G abzuleitenden Kriterien Bedacht genommen und hierbei die bestehende Spruchpraxis und die Rechtsprechung des VwGH berücksichtigt. Auch unter Würdigung des Berufungsvorbringens kann der BKS keine Anhaltspunkte erkennen, dass es gerade das Programm der Berufungswerberin gerechtfertigt erscheinen lassen würde, einen "neuen" Bewerber zu "favorisieren", anstatt einen seit knapp zehn Jahren etablierten Hörfunkbetrieb fortzusetzen. Der KommAustria ist zuzustimmen, dass sich die einmalig festgestellte Rechtsverletzung als nicht gravierend erweist. Die gesamte Auswahlentscheidung der KommAustria zeigt, dass sie sich nicht ausschließlich auf eine Auswahl unter Musikformaten beschränkt hat. Die KommAustria hat es zu Recht als entscheidend angesehen, inwieweit insgesamt ein höherer Beitrag zur Meinungsvielfalt und nicht nur zur Vielfalt der Formate zu erwarten wäre. Das Angebot unterschiedlicher Musikformate kann ein Aspekt der Meinungsvielfalt sein, es kann nicht allein darauf ankommen, dass ein anderes Musikformat als bislang empfangbar ausgestrahlt wird. BKS verkennt nicht, dass durchaus auch das Musikformat eine Rolle spielt. Eine teilweise deckungsgleiche Zielgruppe zweier unterschiedlicher Musikformate führt nicht automatisch dazu, dass das Angebot der Berufungsgegnerin "schlechter zu beurteilen wäre". Insoweit geht - in der Kombination aus Wortanteil, Zielgruppe und Musikformat - auch der Vergleich mit K. ins Leere. Bei der Betrachtung des Marktangebots kann nur jene Versorgung bzw. jenes Musikformat in die Beurteilung einfließen, das der jeweiligen Zulassung entspricht. Die KommAustria hat auch auf die aus der Bestimmung des Paragraph 6, Absatz 2, PrR-G abzuleitenden Kriterien Bedacht genommen und hierbei die bestehende Spruchpraxis und die Rechtsprechung des VwGH berücksichtigt. Auch unter Würdigung des Berufungsvorbringens kann der BKS keine Anhaltspunkte erkennen, dass es gerade das Programm der Berufungswerberin gerechtfertigt erscheinen lassen würde, einen "neuen" Bewerber zu "favorisieren", anstatt einen seit knapp zehn Jahren etablierten Hörfunkbetrieb fortzusetzen. Der KommAustria ist zuzustimmen, dass sich die einmalig festgestellte Rechtsverletzung als nicht gravierend erweist.

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2010

Quelle: Bundeskommunikationssenat BKS, <https://www.ris.bka.gv.at/Bks>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at